

Wiener ArbeitnehmerInnen
Förderungsfonds



SATZUNG
des
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
(waff)

**Beschlussfassung in der
Kuratoriumssitzung
am 21.12.2010**

**Genehmigt durch
Bescheid MA 62 - II/48333/10 vom 28.01.2011
Inkrafttreten 11.02.2011**

§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich und Sitz des Fonds

- (1) Der Fonds führt den Namen
„Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds“
(im Folgenden „Fonds“ genannt).
- (2) Der Fonds ist gemeinnützig und hat Rechtspersönlichkeit. Er geht nach seinen Zielsetzungen nicht über den Interessensbereich des Landes Wien hinaus und strebt nicht die Erzielung von Gewinnen an.
- (3) Der Sitz des Fonds ist in Wien.

§ 2 Ziele des Fonds

Der Fonds hat folgende gemeinnützige Zielsetzungen:

1. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Erweiterung der beruflichen Qualifikation der ArbeitnehmerInnen.
2. Ein- oder Wiedereingliederung arbeitsloser Personen in das Erwerbsleben.
3. Gezielte Unterstützung von Personen mit spezifischen Problemen auf dem Arbeitsmarkt.

§ 3 Aufgaben des Fonds

Der Fonds hat folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Arbeitsstiftungen im Sinne der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.
2. Förderung der Aus- und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen mit dem Ziel einer Verbesserung der beruflichen Qualifikation oder der Ein- oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Dabei haben Schwerpunkte zugunsten von

- Frauen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebenszusammenhänge mit dem Ziel, der geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken,
- älteren ArbeitnehmerInnen,
- un- und angelernten ArbeitnehmerInnen sowie ArbeitnehmerInnen ohne Pflichtschulabschluss mit dem Ziel, anerkannte Bildungsabschlüsse zu erwerben bzw. das Erreichen der Lehrabschlussprüfung zu ermöglichen,

zu erfolgen.

3. Förderung von Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung und von beruflichen Beratungs- und Qualifikationsprojekten.
4. Förderung von sozialökonomischen Beschäftigungsprojekten.
5. Koordination von ArbeitnehmerInnenförderungsmaßnahmen mit Maßnahmen anderer arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischer Einrichtungen, zur nachhaltigen Verbesserung der Qualifikation der ArbeitnehmerInnen nach den Erfordernissen der Wiener Wirtschaftsstruktur.
6. Grundlagenarbeit zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik wie z.B. Erhebungen, Studien und sonstige einschlägige Maßnahmen.
7. Stellungnahmen und Empfehlungen zu arbeitsmarktpolitischen Vorschlägen sowie im Begutachtungsverfahren zu Gesetzen und Verordnungen.
8. Information der Öffentlichkeit.
9. Verfassung eines jährlichen Berichtes.

Zur Geschäftstätigkeit des Fonds gehören alle administrativen Tätigkeiten zur Abwicklung der Fördermaßnahmen für ArbeitnehmerInnen, Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die zur Erfüllung obiger Aufgaben notwendig sind.

§ 4 Förderungsrichtlinien

- (1) Förderungen nach § 3 werden über Antrag gewährt. FörderungswerberInnen haben sich zu verpflichten, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln zuzulassen und nicht widmungsgemäß verwendete Mittel zurückzuerstatten. Förderungen dürfen nur subsidiär zu Bundesmaßnahmen gewährt werden.
- (2) Der Vorstand hat Förderungsrichtlinien zu beschließen, wobei abgestellt auf die verschiedenen Arten von Förderungen nähere Bestimmungen zu folgenden Punkten zu treffen sind:
 1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, z.B. hinsichtlich Einkommen, Familienstand, Qualifikation, Branchenzugehörigkeit.
 2. Bedingungen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist.
 3. Verpflichtungen, die ein/e FörderungswerberIn im Fall der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat; wie z.B. Weiterbildung nur bei anerkannten Bildungsträgern, Kursbesuch, Erfolgsnachweise, sonstige Berichtspflichten.
 4. Vorgabe von Qualitäts- und Effizienzmaßstäben für Förderungsmaßnahmen.

5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Evaluierung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen.
6. Art und Höhe der Förderung.
- (3) TeilnehmerInnen an Stiftungsmaßnahmen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wien haben, können in die Stiftung nur dann aufgenommen werden, wenn sie in einem Wiener Betrieb beschäftigt waren und eine vollständige Übernahme aller anteiligen Kosten durch Dritte erfolgt.
- (4) In einem Anhang zu den Förderungsrichtlinien sind jene privaten Bildungsträger taxativ anzuführen, deren Aus- und Weiterbildungsangebot als Grundlage für förderbare Qualifikationsmaßnahmen durch Beschluss der Fondsgremien jeweils anerkannt wird.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind insbesondere folgende Kriterien:

1. Gewährleistung regelmäßiger Qualitätskontrollen der Kursmaßnahmen.
2. Durchführung kontinuierlicher Weiterbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen – insbesondere jene im Lehrbetrieb.
3. Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.

Öffentliche Einrichtungen wie z.B. Berufsschulen, Mittlere und Höhere Bildungsanstalten sind als Bildungsträger soweit wie möglich einzubinden.

§ 5 Mittel des Fonds

Die Mittel des Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

1. Dem Fonds ist mit unwiderruflicher Erklärung des Fondsgründer vom 27. Jänner 1995 (GR-Beschluss, Pr. Z. 176/95) ein Vermögen von 64 Mio. S (in Worten Schilling vierundsechzig Millionen) gewidmet;
2. Folgedotationen der Stadt Wien;
3. Beiträge anderer öffentlicher und privater Körperschaften sowie sonstiger öffentlicher und privater Stellen;
4. Freiwillige Zuwendung von materiellen und immateriellen Werten, insbesondere von Geld, Gütern, Dienstleistungen, Rechten etc.;
5. Mittel der EU durch Ansprechen relevanter Förderungsfonds;
6. Rückflüsse aus Förderungen;
7. Erträge aus dem Vermögen des Fonds;

8. Eigene Einnahmen, durch Mietverträge, Ersatz von Vorleistungen und Verkauf von Eigenleistungen.

§ 6 Verwendung der Fondsmittel

- (1) Die Mittel des Fonds sind für die Erfüllung der Ziele (§ 2) und Aufgaben (§ 3) zu verwenden.
- (2) Ein Rechtsanspruch von Fondsbegünstigten auf Leistungen des Fonds besteht nicht; er kann auch nicht aus fortlaufenden Leistungen abgeleitet werden.

§ 7 Organe des Fonds

Die Organe des Fonds sind:

1. Das Kuratorium,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand,
4. die Geschäftsstelle.

§ 8 Das Kuratorium / Präsidium

- (1) Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Die Stadt Wien entsendet den/die jeweils amtierende/n BürgermeisterIn als Präsidenten/in, den/die jeweils für das Finanzwesen zuständige/n amtsführende/n Stadtrat/Stadträtin als erste/n Vizepräsidenten/in, den/die jeweils für das Sozialwesen zuständige/n amtsführende/n Stadtrat/Stadträtin sowie je eine/n Bedienstete/n, der/die der jeweiligen Geschäftsgruppe angehört.
 2. Zehn Mitglieder sind nach Stärke der im Wiener Gemeinderat vertretenen Parteien auf Vorschlag der jeweiligen Parteien vom Wiener Stadtsenat zu bestellen. Die Verteilung erfolgt so, dass vorab jedenfalls jeder Partei das Entsendungsrecht für ein Mitglied eingeräumt ist und die restlichen Sitze nach dem d'Hondtschen System vergeben werden.
 3. Zehn Mitglieder sind gemeinsam vom österreichischen Gewerkschaftsbund und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu bestellen.
 4. Vier Mitglieder sind von der Wirtschaftskammer Wien und ein Mitglied von der Industriellenvereinigung Wien zu bestellen.
 5. Der/Die Landesgeschäftsführer/In des Arbeitsmarktservice Wien.

Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in und des/der ersten Vizepräsidenten/in ist für jedes weitere Kuratoriumsmitglied von den entsendungsberechtigten Körperschaften ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (2) Erfolgt von den Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 bzw. den Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 4 binnen 4 Wochen kein Vorschlag bzw. keine Bestellung, so erlischt dieses Recht auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode. Das Vorschlags-/Bestellungsrecht geht in diesem Fall auf die Stadt Wien über, die eine entsprechende Nominierung und/oder Nachbesetzung durch Beschluss des Stadtsenates durchführen kann. Gleiches gilt für den Fall der Nichtwahrnehmung des Vorschlags-/Bestellungsrechtes für Nachbesetzungen in Folge vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder.
- (3) Die Funktionsperiode des Kuratoriums beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder können vom jeweils Entsendungsberechtigten jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/in abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.
- (5) Das Kuratorium kann beschließen, seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (6) Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der ersten, zweiten und dritten Vizepräsidenten/in als StellvertreterIn. Der/Die zweite und dritte Vizepräsident/in ist von den Kuratoriumsmitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegt die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Hinsichtlich der Anträge gemäß § 14 Z 3 (Satzungsänderung) und Z 4 (Fondsauflösung) muss eine ausdrückliche Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die erste/n, zweite/n oder dritte/n Vizepräsidenten/in mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in (bei Verhinderung: die des/der ersten Vizepräsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung: jene des/der zweiten Vizepräsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung: jene des dritten Vizepräsidenten/in) den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Kuratoriumssitzungen. Der Vorstand und die Geschäftsstelle sind verpflichtet, dem Präsidium alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und in zweckdienlicher Weise mit dem Präsidium zusammenzuarbeiten.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht jeweils dem Kuratorium angehörenden Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Stadt Wien, jeweils ein Mitglied von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Wirtschaftskammer Wien, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Industriellenvereinigung Wien und vom Arbeitsmarktservice Wien entsendet. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein/e StellvertreterIn, der/die ebenfalls dem Kuratorium angehört, vom jeweils Entsendungsberechtigten zu bestellen, der/die das Vorstandsmitglied im Verhinderungsfalle vertritt.
- (2) Der Vorstand hat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in zu wählen. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
- (3) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre. § 8 (2) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Gegen die Vertretung der Stadt Wien kann ein Beschluss nicht gefasst werden. Bei Abstimmungen über Fördermaßnahmen gemäß § 3 Z 3 und 4 ist Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen des Kuratoriums haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind vom/von der/die Vorsitzende/n des Vorstandes zu den Sitzungen einzuladen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
3. die Änderung der Fondssatzung;
4. die Auflösung des Fonds;
5. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
6. den Abschluss von Dienstverträgen sowie die Bestellung des/der Geschäftsführers/in (StellvertreterIn);
7. die Geschäftsordnung des Vorstandes;
8. die Geschäftsordnung für den/die GeschäftsführerIn des Fonds;
9. die Förderrichtlinien gemäß § 4 (2) und gemäß § 4 (4) (Festlegung von Ausbildungseinrichtungen);
10. die jährliche Bestellung eines/r Wirtschafts- (Abschluss)prüfers/in;
11. die Durchführung von Projekten gemäß § 3 Z 3 und Z 4;
12. sonstige Angelegenheiten, die sich der Vorstand vorbehält.

§ 15 Die Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle besteht aus dem/der GeschäftsführerIn und weiteren Angestellten. Der Vorstand kann eine/n oder mehrere StellvertreterInnen des/der Geschäftsführers/in bestellen. Die Geschäftsstelle besorgt unter Leitung des/der Geschäftsführers/in die Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht dem Kuratorium, Präsidium oder Vorstand vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihr die Vorbereitung der Beschlüsse der anderen Organe. Der/Die GeschäftsführerIn (StellvertreterIn) übt die Tätigkeit entgeltlich aus.
- (2) Die Geschäftsstelle hat den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Fonds sowie den Rechnungsabschluss zu verfassen und dem Vorstand bis längstens Ende Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat den Wirtschaftsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Vertretung nach außen

- (1) Der Fonds wird in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten vom/von der LeiterIn der Geschäftsstelle (GeschäftsführerIn) oder dessen/deren StellvertreterIn vertreten.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind, sofern im Folgenden nicht anders bestimmt ist, drei Unterschriften erforderlich: die des/der Vorstandsvorsitzenden (Stellvertreters/in), eines weiteren Vorstandsmitgliedes und des/der Geschäftsführers/in (seines/ihres Stellvertreters/in oder eines vom/von der GeschäftsführerIn mit der Vertretung beauftragten Angestellten gemäß vorher intern festgelegter Richtlinien).
- (3) Bis zu einer Betragsgrenze von € 40.000,-- genügt jedoch bei Eingehen von Verbindlichkeiten, bei Veräußerungen von Fondsvermögen sowie bei der Vergabe von Förderungen die Unterschrift des/der Geschäftsführers/in und des/der Stellvertreters/in bzw. eines/r vom Geschäftsführer/in mit der Vertretung beauftragten Angestellten.
- (4) Der Vorstand kann den/die GeschäftsführerIn zur Vergabe von Förderungen auf Grundlage von Förderrichtlinien (§ 4 (2)) in einer den Betrag von € 40.000,-- übersteigenden Höhe ermächtigen. Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Kontrolle

Der Fonds unterliegt außer der durch Gesetz geregelten Kontrolle, jener durch Organe der Stadt Wien oder durch von ihr beauftragte Dritte.

§ 18 Auflösung des Fonds

Bei Auflösung des Fonds durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums und mit fondsbehördlicher Bewilligung oder durch behördliche Verfügung geht das vorhandene Fondsvermögen auf die Stadt Wien unter der Bedingung über, dass es ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.